



**Deutscher
Jagdverband**

Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen zur Fangjagd in den Bundesländern

Stand: 26.03.2019
Alle Angaben ohne Gewähr.

Autoren:
Friedrich von Massow
Stephan Wunderlich

Der Deutsche Jagdverband ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach §63 Bundesnaturschutzgesetz.

***Das Bundesjagdgesetz legt die folgenden
Regelungen zur Fallenjagd fest:***

§ 19

SACHLICHE VERBOTE

(1) VERBOTEN IST [...]

**2. D) AUF WILD MIT PISTOLEN ODER REVOLVERN ZU SCHIESSEN, AUSGENOMMEN IM FALLE DER
BAU- UND FALLENJAGD SOWIE ZUR ABGABE VON FANGSCHÜSSEN, WENN DIE MÜNDUNGSENERGIE
DER GESCHOSSE MINDESTENS 200 JOULE BETRÄGT;
[...]**

**5. B) VOGELLEIM, FALLEN, ANGELHAKEN, NETZE, REUSEN ODER ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN SOWIE
GEBLENDETE ODER VERSTÜMMELTE VÖGEL BEIM FANG ODER ERLEGEN VON FEDERWILD ZU VERWENDEN;
[...]**

7. SAUFÄNGE, FANG- ODER FALLGRUBEN OHNE GENEHMIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ANZULEGEN;

**8. SCHLINGEN JEDER ART, IN DENEN SICH WILD FANGEN KANN, HERZUSTELLEN, FEILZUBIETEN,
ZU ERWERBEN ODER AUFZUSTELLEN;**

**9. FANGGERÄTE, DIE NICHT UNVERSEHRT FANGEN ODER NICHT SOFORT TÖTEN, SOWIE
SELBSTSCHUSSGERÄTE ZU VERWENDEN;
[...]**

Darüber hinaus haben die Länder einschränkende oder erweiternde Bestimmungen
erlassen, die im Folgenden aufgelistet sind.

Baden-Württemberg

Gesetzliche Regelungen

§ 32 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

§ 7 DVO Sachkundenachweis mit Anlagen (Formulare)

§ 8 DVO Fangjagd mit Fallen - mit Anlage zulässige Fallen

§ 19 DVO Übergangsbestimmungen (für bereits registrierte Fallen)



Totfang zulässig	Nein (Erlaubnisvorbehalt durch Untere Jagdbehörde)
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein-optional, empfohlen
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung / Zulassung Totfangfallen	ja
Fallenregistrierung	Lebend- und Totfanggerät durch LJV als vom Land beliehene Fallenprüfstelle
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Wildkaninchen, Steinmarder und weitere Wildarten des Nutzungs- u. Entwicklungsmanagement (Genehm. durch Untere Jagdbehörde)
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	37cm +/-10%, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	46cm +/-10% , 175N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	56cm +/-10%, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	70cm +/-10%, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Connibearart	nein
Kontrolle Lebend- und Totfang	2 mal morgens und abends
Abfangen über § 4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen	nein, nur Draht an Kontrollöffnungen
Mindestmaße Kastenfallen in cm	> Fuchs: 130x25x25 < Fuchs: 100x15x15
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	200x20cm
Fang verwilderter Hauskatzen	ja, Fundsache. Die Tötung ist nicht zulässig.
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	Ja (sogar genehmigungspflichtig)
Anzeige der Fangjagd im Revier	nur Totfanggerät
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja, Totfanggerät
Fallenregistrierung	Totfanggerät
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	k.A., aber ohnehin nur nach Genehmigung durch die Behörde zulässig
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern von der erforderlichen Genehmigung umfasst (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	33-41cm, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	41-51cm, 175N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	51-66cm, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	66-74cm, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	1 mal täglich morgens
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	nein, nur Draht an Kontrollöffnungen
Mindestmaße Kastenfallen in cm	> Fuchs: 130x25x25, < Fuchs: 100x15x15
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	50x8x8x13
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	> Fuchs: 130x25, < Fuchs: 100x15
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	1xtäglich morgens
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJV und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja

	Totfang zulässig	nein
	Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Anzeige der Fangjagd im Revier	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
	Fallenregistrierung	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Mindestanforderungen Eiabzugesen	nicht zulässig
	Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	nicht zulässig
	Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	nicht zulässig
	Mindestanforderung Großer Schwanenhals	nicht zulässig
	Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
	Kontrolle Totfang	nicht zulässig
	Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
	Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
	Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
	Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
	Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
	Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Krähenfang	nein
	Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	Nur Lebendfang mit Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.
	Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	k.A.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	nein, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein





Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja, Jagdschein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Steinmarder und Wildkaninchen, darüber hinaus nur mit Genehmigung der Jagdbehörde.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern Jagdscheininhaber
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein

Lehrgänge aus anderen Bundesländern werden nicht anerkannt
(§39, Abs. 3 Hess. Fangjagd-VO vom 30.12.2015)



Totfang zulässig	Ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nur bei Totfanggeräten
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja
Fallenregistrierung	nein, aber dauerhafte Kennzeichnung der Falle
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Beutegreifer und Wildkaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich). Gefangenes Wild darf nur mit Schusswaffe getötet werden.
Mindestanforderungen Eiabzugesen	37cm +/-10%, 150N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	46cm +/-10%, 175N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	56 und 60cm +/-10%, 200N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	70cm +/-10%, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	2 mal täglich, davon 1 mal innerhalb von 2h nach Sonnenaufgang (§39 Abs.2 VO)
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nur Tötung mit Schusswaffe (auch mit Mündungsenergie <200J erlaubt (§ 23 Abs. I LJG)
Drahtgitterfallen	Ja (mit Sichtschutz für das gefangene Tier) s.VO
Mindestmaße Kastenfallen in cm	Fuchs + Waschbär: 130x25x25cm Marder: 100x15x15
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	130x15cm bis 100x25cm
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, Fundsache. Die Tötung ist damit nicht zulässig.
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder, Iltis, Wildkaninchen, Waschbär, Marderhund
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein

Totfang zulässig	ja	
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein	
Sachkundelehrgang zusätzl. zum Jagdschein vorgeschrieben	Ja	
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja	
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein	
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein	
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja, aber es sind alle Fallen zugelassen, die in einem anderen Bundesland zugelassen sind oder von der DEVA geprüft wurden	
Fallenregistrierung	nein	
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Marder, Iltis, Hermelin, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Wildkaninchen	
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde nach Tierschutzgesetz immer erforderlich)	
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.	 <p><i>Es sind alle Fallen zugelassen, die in einem anderen Bundesland zugelassen sind oder von der DEVA geprüft wurden.</i></p>
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.	
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.	
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.	
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart (Auslösung nur auf Zug!)	ja (Fangeräte sind zulässig, wenn sie die Anforderungen in einem anderen Bundesland erfüllen)	
Kontrolle Totfang	k.A.	
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein	
Drahtgitterfallen (nur abgedunkelt)	ja	
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.	
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.	
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.	
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.	
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja	
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzzadius. Fundsache. Die Tötung ist damit nicht zulässig.	
Krähenfang	nein	
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja	
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja	

Totfang zulässig	nein	
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd		
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja (Fangjagdlehrgang)	
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja (Jäger-oder Falknerprüfung)	
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein (beim Fang von Wildkaninchen, alles andere ist genehmigungspflichtig)	
Anzeige der Fangjagd im Revier	ja (Anzahl,Bauart,Kennzeichnung,Einsatzort)	
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein	
Fallenregistrierung	ja (durch UJB)	
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Wildkaninchen, durch sachkundige Eigentümer und Nutzungsberechtigte und sachk. Beauftragte	
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)	
Eiabzugeisen	verboten	
Kleiner Schwanenhals	verboten	
Mittlerer Schwanenhals	verboten	
Großer Schwanenhals	verboten	
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	verboten	
Kontrolle Totfang	Totfang von Wild verboten	
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein	
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja, aber mit Abdunkelung	
Mindestmaße Kastenfallen in cm	LJV Richtlinien	
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	80x10x15	
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	LJV-Richtlinien	
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	Lebendfangfallen müssen mit elektronischen Meldesystem mit Funktion "Statusmeldung" ausgestattet sein, soweit keine techn. Gründe (Funkloch) entgegenstehen. Statusmeldung muß morgens und abends übermittelt werden. Tgl. Kontrolle. morgens und abends vorgeschrieben, ausser Fallen sind mit Meldern ausgerüstet, die auch Statusmeldung senden. Tiere sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.	
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja, nur Einzelfang	
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	wildernde Katze nicht im Bereich Jagdschutz, wild. Hund ja	
Krähenfang	nein	
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	nein	
Zusätzliche Richtlinien zum LJG und Durchf.-VO	ja, LJV-Richtlinie	

Totfang zulässig	ja (nach Genehmigung der Jagdbehörde)	
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja (wenn nach 1.04.1996 abgelegt)	
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja (wenn vor 1.04.1996 abgelegt)	
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja	
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja (sogar genehmigungspflichtig)	
Anzeige der Fangjagd im Revier	nur Totfang	
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein	
Fallenregistrierung	nein	
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Je nach Umfang der Genehmigung, wenn sofort tötende Fallen eingesetzt werden, dürfen diese nur durch den Berechtigten betrieben werden	
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja, sofern von der erforderlichen Genehmigung umfasst (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich), beim Lebendfang ist eine Tötung nur durch Jäger mgl.	
Mindestanforderungen Eiabzugesen	150 N über den losen Bügel, nicht in Iltis-lebensräumen	nicht in Lebens- räumen von Wildkatze, Fischotter und Waschbär
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	175N über die Achse	
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	200 N über den losen Bügel	
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	300 N über die Achse	
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein	
Kontrolle Totfang	1 mal täglich	
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein	
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja, wenn vollständig abgedunkelt	
Mindestmaße Kastenfallen in cm	keine Mindestmaße	
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	keine Mindestmaße	
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	keine Mindestmaße	
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	1 mal täglich morgens, Wieselwippbrettfallen 2 mal täglich (mittags und abends)	
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja, wenn gefangene Jungfuchse gegen Witterungseinflüsse geschützt sind	
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, jedoch dürfen sie nicht getötet werden	
Krähenfang	nein	
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja	
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja, siehe auch Hinweise in vorgenannten Punkten	



Totfang zulässig	nein
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Haarraubwild und Wildkaninchen zur Schadensabwehr
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	nicht zulässig
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	nicht zulässig
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	nicht zulässig
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	nein
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	k.A.
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	nein
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein

Totfang zulässig	nein nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag	
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja	
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein	
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein	
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein	
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein	
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein	
Fallenregistrierung	nein	
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Dachs,Fuchs,Iltis,Mink,Nutria,Steinmarder, Waschbär,Marderhund, Wildkaninchen	
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)	
Mindestanforderungen Eiabzugesen		<p>nicht zulässig, nur mit gesonderter Genehmigung der Jagdbehörde auf Antrag.</p>
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals		
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals		
Mindestanforderung Großer Schwanenhals		
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart		
Kontrolle Totfang		
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein	
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.	
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.	
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.	
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.	
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.	
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	k.A.	
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzzadius	
Krähenfang	nein	
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja	
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJV und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein	



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder, Mink, Nutria, Waschbär, Marderhund, Kaninchen
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	k.A.
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	nein
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	ja
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	ja (gleiche Vorschrift gilt)
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	nein
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein, nur Registrierung von Fanggerät
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	ja
Fallenregistrierung	ja
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Fuchs, Steinmarder und Wildkaninchen. Andere nach Entscheidung der Jagdbehörde.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	bis 41cm, 200N
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	41-51cm, 225N
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	51-66cm, 250N
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	66-74cm, 300N
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	seit 1.1.2014 verboten (neue Fangjagdverordnung)
Kontrolle Totfang	2 mal täglich
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja (nur mit Verblendung)
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	nicht zulässig
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	Ausnahme bei elektronischen Meldesystemen (sog. Handymeldern). So ausgerüstete Fallen müssen erst nach Empfang einer Meldung über die Auslösung kontrolliert werden.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJV und Durchführungsverordnung hinausgehen	ja



Totfang zulässig	ja
Jagdschein berechtigt zur Fallenjagd	ja
Sachkundelehrgang zusätzlich zum Jagdschein vorgeschrieben	nein
Sachkundenachweis für Nichtjagdscheininhaber zur Ausübung der Fangjagd im befriedeten Bezirk erforderlich	nein
Anzeige der Fangjagd im befriedeten Bezirk	ja
Anzeige der Fangjagd im Revier	nein
Technische Fallenprüfung oder Zulassung der Fallen	nein
Fallenregistrierung	nein
Legal zu fangende Wildarten im befriedeten Bezirk durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte	Haarraubwild und Wildkaninchen, darüber hinaus nur mit Genehmigung der Jagdbehörde.
Tötung durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten	ja (Sachkunde ist nach dem Tierschutzgesetz immer erforderlich)
Mindestanforderungen Eiabzugesen	k.A.
Mindestanforderung Kleiner Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Mittlerer Schwanenhals	k.A.
Mindestanforderung Großer Schwanenhals	k.A.
Zulässigkeit von Schlagfallen nach Conibearbauart	ja
Kontrolle Totfang	k.A.
Abfangen über §4 TierSchG näher definiert	nein
Drahtgitterfallen (Ausnahme Jungfuchsfallen)	ja
Mindestmaße Kastenfallen in cm	k.A.
Mindestmaße Wieselwippbrettfallen (Lxbxhxh)	k.A.
Mindestmaße und -durchmesser Rohrfallen in cm	k.A.
Kontrolle Lebendfang (außer Wieselwippbrett, üblicherweise mittags und abends/alle 6Std.)	k.A.
Jungfuchsfallen aus Drahtgeflecht	ja
Katzen-/Hundefang im Zuge des Jagdschutzes	ja, sofern außerhalb des Schutzradius
Krähenfang	nein
Bauartbedingt mögliche Mehrfachfänge (kein Krähenfang, bsp. bestimmte Rohrfallentypen, Jungfuchsfallen)	ja
Zusätzliche Richtlinien der LJV, die über LJG und Durchführungsverordnung hinausgehen	nein